

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Am Brunstberg“
(§3 Abs. 1, §4 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat Walderbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage Am Brunstberg“ zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet aufzustellen. Ziel ist es, dass die Nutzung des überplanten Gebietes als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zulässig sein soll. Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Walderbach ihren Willen zur Förderung der Energiewende unter Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energieform auch auf ihrer lokalen Ebene zum Ausdruck gebracht. Das Aufstellungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Süden	durch das Grundstück FINr. 956 Gmk Kirchenrohrbach
im Westen	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)
im Norden	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)
im Osten	durch das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche)

und umfasst das Grundstück FINr. 944 Gmk Kirchenrohrbach (Teilfläche).

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Bauleitplanes in seiner Sitzung vom 15.09.2022 zugestimmt. Der vom Büro Heigl Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen gefertigten Planentwurf kann in der Zeit vom **30.09.2022 bis einschließlich 02.11.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Während dieser Zeit findet auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Auf die Folgen verspätet abgegebener Stellungnahmen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 4a Abs. 6 BauGB). Hingewiesen wird darauf, dass

- die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, enthalten sind. Der Umweltbericht enthält Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild/Ortsbild. Gegliedert sind diese Ausführungen jeweils nach den Punkten Beschreibung und Bewertung. Aussagen sind insbesondere enthalten zu Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Präklusion setzt aber voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist;
- der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen im Internet unter <http://www.walderbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/> eingestellt und zugänglich sind.

Walderbach, 22.09.2022
Gemeinde Walderbach


Schwarzfischer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis
Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 22.09.2022
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 03.11.2022